OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153977/5/JS – 153979/2

Datum:
Linz, 31. Oktober 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerden 1. der Dr. M S, , 2. der G F, x und 3. der C K, x, je vom 13.9.2023, gegen Spruchpunkt II. (Baurechtliche Bewilligung) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14.8.2023, GZ: BHVBBA-2023-70655/32-SZ, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerden gegen Spruchpunkt II. (Baurechtliche Bewilligung) des angefochtenen Bescheides werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 14.8.2023 wurde der Konsenswerberin S GmbH & Co KG, x, - neben einer Betriebsanlagenänderungsgenehmigung (Spruchpunkt I.) und einer Ausnahmegenehmigung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (Spruchpunkt III.) – die baurechtliche Bewilligung (Spruchpunkt II.) für den Zubau eines Verladezentrums Süd samt Rohstofflager, Expedit, Leergebindelager, Sanitärbereiche und eines Portiercontainer am Standort x auf den Baugrundstücken Nr. x1, x2, x3, x4, x5 und x6, alle Grundbuch x S, erteilt.

1.2. Die Beschwerdeführer erhoben gegen die Spruchpunkte I. und II. des angefochtenen Bescheides die verfahrensgegenständlichen Beschwerden (je) vom 13.9.2023.

1.3. Aufgrund der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich erledigt die gegenständliche Entscheidung die verfahrensgegenständlichen Beschwerden gegen Spruchpunkt II. (Baurechtliche Bewilligung) des angefochtenen Bescheides. Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich über die Beschwerden gegen Spruchpunkt I. (Gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung) des angefochtenen Bescheid erfolgt gesondert im hg. Verfahren zu LVwG-851911 bis 851913.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Mit Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides erteilte die belangte Behörde die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung (Erweiterung) der genehmigten Betriebsanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Verladezentrums Süd samt Rohstofflager, Expedit, Leergebindelager, Sanitärbereiche, Portiercontainer sowie die Umgestaltung des Verladeplatzes am Standort x, Grundstücke Nr. x1, x2, x3, x4, x5 und x6, alle x S, welche als Betriebsbaugebiet gewidmet sind.

2.2. In den verfahrensgegenständlichen (gleichlautenden) Beschwerden gegen die Spruchpunkte I. und II. des angefochtenen Bescheides monieren die Beschwerdeführer als Nachbarn Verfahrensfehler, Begründungs- und rechtliche Beurteilungsmängel – ausschließlich - im Zusammenhang mit einer behaupteten projektbedingten Mehrbelastung durch Immissionen.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Die unstrittigen Feststellungen können zwanglos auf die Unterlagen im Verfahrensakt gestützt werden.

3.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Beschwerden, soweit sie sich gegen Spruchpunkt II. (Baurechtliche Bewilligung) des angefochtenen Bescheides richten, aus rechtlichen Überlegungen zurückzuweisen sind.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Artikel 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Demnach können nur diejenigen natürlichen oder juristischen Personen eine solche Beeinträchtigung von Rechten mit Beschwerde bei einem Verwaltungsgericht geltend machen, denen in einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung zukam oder zuerkannt wurde (vgl. VwGH 30.9.2020, Ra 2019/10/0070). Es entspricht dabei der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Artikels 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Beschwerdeführers zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0054).

4.2. Die Frage, ob eine Person als Nachbar Parteistellung im Baubewilligungsverfahren hat, ist anhand der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) zu beurteilen. Nach Z 2 par. cit. kommt bei Bauvorhaben, die – wie gegenständlich – keine Wohngebäude zum Gegenstand haben, allen (Mit-) Eigentümern eine Nachbarstellung zu, deren Grundstück vom Baugrundstück höchstens 50 m entfernt ist.

4.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Nachbarn in einem Baubewilligungsverfahren kein vollumfängliches Mitspracherecht zu. Vielmehr ist dieses Mitspracherecht der Nachbarn gesetzlich in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl. VwGH 12.4.2023, Ro 2021/05/0036). Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und auch der

Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle des Rechtsmittels eines Beschwerdeführers mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt ist, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl. VwGH 29.5.2020, Ra 2020/05/0049). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darf hingegen in einem solchen Fall keine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen vornehmen (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060). Die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde gegen die baupolizeiliche Genehmigung der Errichtung des geplanten Bauvorhabens eines Bauwerbers nach der Oö. BauO 1994 ist daher für einen Beschwerdeführer als Nachbarn – gleich der Überprüfbarkeit des Baubewilligungsbescheides durch das Landesverwaltungsgericht – nur eingeschränkt zur Geltendmachung der Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten möglich (vgl. VwGH 9.10.2019, Ra 2019/05/0281).

4.4. Nach der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Höchstgerichtes kommt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei Nachbarbeschwerden damit keine Befugnis zu einer umfassenden objektiven Rechtskontrolle des Spruchpunktes II. (Baurechtliche Bewilligung) des angefochtenen Bescheides zu. Die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde gegen die baupolizeiliche Genehmigung der Errichtung des geplanten Bauvorhabens der Bauwerberin nach der Oö. BauO 1994 war daher für die Beschwerdeführer als Nachbarn – gleich der Überprüfbarkeit dieses Spruchpunktes durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – nur eingeschränkt möglich. Vielmehr ist zunächst vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jede Einwendung in der Parteibeschwerde der Beschwerdeführer dahingehend zu prüfen, ob darin - im Sinn des Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG - die Verletzung eines den Beschwerdeführern nach den baurechtlichen Bestimmungen zukommenden subjektiven-öffentlichen Nachbarrechts moniert wurde, um vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in merito beurteilt werden zu können. Alle übrigen Einwendungen, die (lediglich) die Verletzung von öffentlich-rechtlichen Normen des Baurechts zum Gegenstand haben, welche jedoch nicht dem Schutz der Nachbarn dienen, dürfen aufgrund der verfassungsrechtlich auf den subjektiven Rechtsschutz eines Beschwerdeführers eingeschränkten Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht in der Sache aufgegriffen werden, sondern sind als unzulässig zurückzuweisen.

4.5. Zur Frage, welche baurechtlichen Normen dem Nachbarschaftsschutz in concreto dienen, sodass deren Verletzung zu Recht in einer Parteibeschwerde eines Nachbarn gegen einen Baubewilligungsbescheid geltend gemacht werden kann, liegt bereits eine umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor. Ausgangspunkt ist dabei die Bestimmung des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994, wonach öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen sind, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem

öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

4.6. Nach der Bestimmung des § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 sind bei baulichen Anlagen, die – wie hier - auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, jedoch Einwendungen der Nachbarn, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen geltend gemacht wird, nur zu berücksichtigen, soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie betreffen. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist das gewerbliche Betriebsanlagenrecht dabei seit jeher von dem Grundsatz geprägt, dass sämtliche Einrichtungen und Objekte einer Anlage eine Einheit bilden und als Gesamtobjekt der Genehmigungspflicht unterliegen, einschließlich solcher Teile, die für sich genommen nicht genehmigungspflichtig wären (vgl. VwGH 22.5.2019, Ra 2017/04/0056).

4.7. Eine Einwendung, dass das Bauvorhaben nicht in der gegenständlichen Widmung (Betriebsbaugebiet) errichtet werden dürfte, wurde von den Beschwerdeführern zu Recht nicht erhoben. Die Einwendungen der Beschwerdeführer wegen Immissionsbelästigungen aus dem konkreten Bauvorhaben sind nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes daher unzulässig und zurückzuweisen (vgl. VwGH 27.8.2014, Ro 2014/05/0037; VwGH 19.9.2006, 2005/05/0216), zumal – nach der „Betriebstypentheorie“ - Maßstab für die Lösung der Frage nach der Zulässigkeit eines Betriebes unter dem Blickwinkel der Flächenwidmung für die Baubehörde - anders als für die Gewerbebehörde - nicht ein in seinen Betriebsmitteln und Anlagen bis ins einzelne fest umrissener Betrieb ist (vgl. VwGH 18.2.2021, Ra 2021/05/0019).

4.8. Hingewiesen wird aus baurechtlicher Sicht, dass im betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren des Projekts nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nicht nur die Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise (§ 74 Abs. 2 Z 2 GewO 1994), sondern auch die Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Nachbarn (§ 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994) Berücksichtigung findet (vgl. Pabel, Oö. Baurecht [2019] § 31 Rz 68). Den Beschwerdeführern stand damit die rechtliche Möglichkeit zur Geltendmachung ihrer Immissionsbedenken im betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren des Projektes offen.

4.9. Weiters ist mit der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes festzuhalten, dass Verfahrensrechte immer nur soweit reichen, als materielle Rechte verletzt sein können (vgl. etwa VwGH 19.10.2021. Ra 2019/06/0041; Pabel, aaO Rz 54). Schon mangels Geltendmachung der Verletzung in einem durch die materielle Rechtslage eingeräumten subjektiven öffentlichen Rechtes im Sinn des 31 Abs. 4 und 6 Oö. BauO 1994 kommt auch eine Verletzung der Beschwerdeführer in den monierten Verfahrensmängeln nicht in Betracht.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Artikel 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen ist, der eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu den Einwendungen der Beschwerdeführer von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Nachbareinwendungen ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack